

INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland..... S. 58

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Vollzug der Naturschutzgesetze; Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Innauen-Süd“ S. 59

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Rosenheim nach § 14 GutachterausschussV über Bodenpreisindexreihen..... S. 60

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)..... S. 61

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling; Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB..... S. 62

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern..... S. 63

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651402);
Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

Bekanntmachung

für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger)

zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **25. Mai 2014** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 4. Mai 2014 bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004 oder am 7. Juni 2009 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 4. Mai 2014 gegenüber der zuständigen Gemeinde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Rosenheim, 24.02.2014




Franz Höhensteiger
Stadtwahlleiter

1. Rechtspflege; Standesamtswesen; Öffentliche Sicherheit und Ordnung Umweltschutz

Vollzug der Naturschutzgesetze;

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Innauen – Süd“

B e k a n n t m a c h u n g

Die Stadt Rosenheim beabsichtigt die Schutzgebietsgrenzen der Verordnung der Stadt Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Innauen – Süd“ vom 15. Dezember 1997 teilweise neu festzusetzen. Danach wird eine Teilfläche von 1.530 qm entlassen und zeitgleich eine Teilfläche von 1.530 qm in das Schutzgebiet überführt.

Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen, die aufgrund der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes nötig sind. Die derzeit gültige Fassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Innauen – Süd“ kann auf der Homepage der Stadt Rosenheim (www.rosenheim.de) eingesehen werden.

Der Entwurf der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Innauen – Süd“ mit der dazugehörigen Karte im Maßstab M 1 : 5.000 liegt in der Zeit

vom 5. März 2014 bis einschließlich 11. April 2014

öffentlich bei der Stadt Rosenheim, Umwelt- und Grünflächenamt, Königstraße 15, II. Stock, Zimmer 209 (Tel.: 365-1684) zur Einsicht auf:

Die Einsichtnahme kann werktags, während folgender Zeiten

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Donnerstag zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung erfolgen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden, welche vom Stadtrat geprüft werden.

Nicht fristgerechte abgegebene Bedenken und Anregungen können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rosenheim, den 20. Februar 2014


Helmut Cybulska
Bauderzernent



Stadt Rosenheim

**BEKANNTMACHUNG
des Gutachterausschusses für Grundstückswerte
im Bereich der kreisfreien Stadt Rosenheim
nach § 14 GutachterausschussV
über Bodenpreisindexreihen**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Rosenheim hat in seiner Sitzung am 29.01.2014 Bodenpreisindexreihen für Wohnbaugrundstücke in integrierter Lage im Stadtgebiet Rosenheim beschlossen.

Auskünfte über die Bodenpreisindexreihen erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Königstraße 13, 1. Stock (Zi.Nrn. 111, 112). Auskünfte beantragen Sie bitte schriftlich oder persönlich bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

Die Auskunft ist gebührenpflichtig. Die Gebühr für eine Einzelauskunft der Geschäftsstelle beträgt 20,00 EUR pro Bodenpreisindexreihe.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Königstraße 13, 83022 Rosenheim;
Tel. 08031/365-1621; Fax 08031/365-2095; E-Mail: gutachterausschuss@rosenheim.de

Rosenheim, 20.02.2014



Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Bereich der kreisfreien Stadt Rosenheim
- Geschäftsstelle -

Monika Lins
Leiterin der Geschäftsstelle

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Teilstrecke „Am Ledererbach“ als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

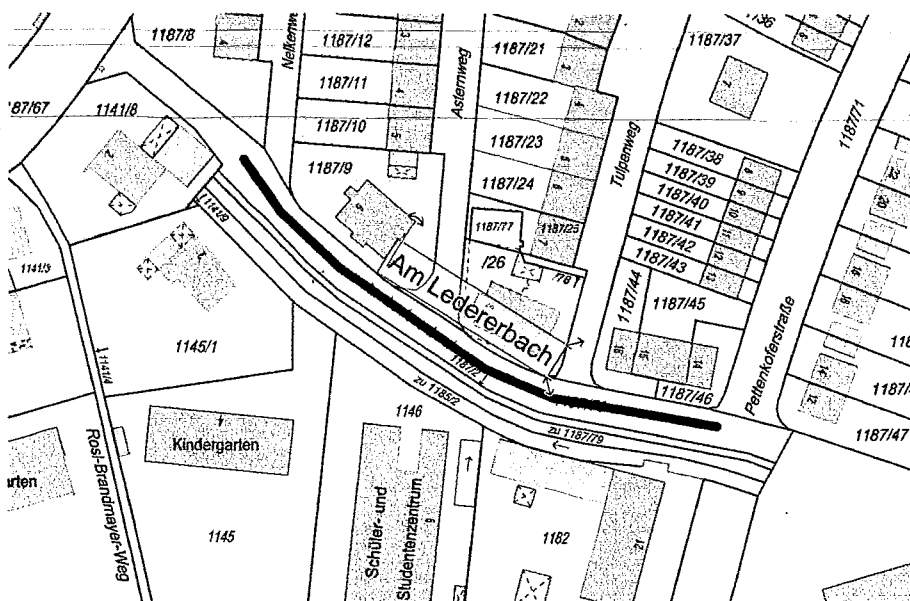
Ortsstraße „Am Ledererbach“

Anfangspunkt: Südöstliche Verlängerung der Grundstücksgrenze, Fl.Nr. 1141/8

Endpunkt: Einmündung Pettenkoferstraße

Länge: 0,123 km

Die Straßenbaulast obliegt weiterhin der Stadt Rosenheim.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht.

Die Widmungsunterlagen können Montags von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 224 bzw. 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe (die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 10.02.14

Weinzierl
Weinzierl

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und
werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3107291514	Dagmar Fronius-Gaier	Dagmar Fronius-Gaier
Sparkassenbuch Nr. 4005901675	Walter und Gretl Vogt	Walter Vogt

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab
heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 13.02.2014

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und
werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 4104763398	Nikolai Josef Petersen	Nikolai Josef Petersen

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab
heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 20.02.2014

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern

Der Regionale Planungsverband Südostoberbayern weist auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Planungsverbandes vom 08.01.2014 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 3 vom 07.02.2014 der Regierung von Oberbayern hin.

Traunstein, den 18.02.2014

Hans Zott
Geschäftsführer

Landesentwicklung

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

II.

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2014

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 8 Abs. 5 BayLplG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Traunstein, 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Zimmer 017, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf.

I.

Aufgrund des Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Haushaltssatzung:

Traunstein, 8. Januar 2014
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Hermann Steinmaßl
Landrat, Verbandsvorsitzender

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 234.100 €

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

Bekanntmachung

ab.

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 18. Februar 2014, um 14:00 Uhr seine 231. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal der Landeshauptstadt München ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Beratungsgegenstände:

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Vortrag Heinrich Traublinger, MdL a. D.
Präsident der Handwerkskammer für München und Oberbayern
„Der Beitrag des Handwerks für eine zukunftsfähige regionale Entwicklung“

§ 4

Die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 72.500 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 1. Januar 2013 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

1. Arbeitsprogramm 2014
2. Benennung der Mitglieder des Regionalen Planungsbeirats
3. Bericht aus der 1. Kommissionssitzung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

München, 28. Januar 2014
Regionaler Planungsverband München

Breu
Geschäftsführer